

mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

## Titel II.

### Actiencapital und Anleihen.

#### §. 9.

Das Actiencapital wird vorläufig auf dreizehn Millionen Thaler festgesetzt, und zerfällt in 65,000 auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von 200 Thalern.

- a) Von diesem Actiencapital übernimmt der Staat den siebenten Theil, in runder Summe von 1,860,000 Thalern, oder 9300 Stück Aktien.
- b) Die übrigen sechs Siebentel, in runder Summe von 11,140,000 Thalern, werden durch 55,700 Stück Aktien, welche im Wege der Actienzeichnung untergebracht werden, beschafft.

#### §. 10.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen, nach der Wahl der Actionaire in Köln, Düsseldorf und Berlin, so wie in den Städten, welche sonst zu diesem Zweck etwa designirt werden. Die Direction hat deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Die gedachten Einzahlungen sind in Raten bis zu 20 Proc. successiv nach den näheren Bestimmungen der Direction zu leisten, und zwar innerhalb zweier Monate nach einer von der letzteren erlassenen öffentlichen Aufforderung.

#### §. 11.

Wer auf die im §. 9 b) gedachten Aktien nicht innerhalb der im §. 10 bezeichneten Frist die Einzahlungen leistet, hat eine Conventionalstrafe von 10 Proc. der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier ferneren Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direction durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art anscheidenden Actionaire können von der Direction neue Actienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Actienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich einzuklagen.

#### §. 12.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 11 vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

#### §. 13.

Die Actiendocumente werden nach einem, dem Königl. Finanzministerium zur Genehmigung vorzuliegenden Formulare ausgefertigt und von wenigstens zwei Directoren, sowie von dem Special-Director oder einem ihn vertretenden Beamten unterzeichnet.

#### §. 14.

Sämmtliche auf die zu emittirenden 65,000 Stück Aktien geleistete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Köln nach Minden in Betrieb gesetzt wird, mit vier Procent jährlich verzinst; diese Zinsen werden aus dem Capitale (§. 9) entnommen, so weit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe auskommenden Ertrag gedeckt werden.

#### §. 15.

Bei Ablauf des eben (§. 14) gedachten Jahres wird das Capital, welches sich

- a) für den Bau der Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden sammt allem Zubehör,
- b) für das Betriebsmaterial,
- c) für die Bestreitung der Generalkosten,
- d) für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen (§. 14) als nothwendig ergibt, mit Zuziehung des Königl. Finanzministeriums definitiv berechnet und festgesetzt. — Sofern sich ein Mehrbedarf über den angenommenen Be-

trag von 13,000,000 Thalern herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf entweder durch Erhöhung des Actiencapitals in der Art, daß von den anderweit zu emittirenden Aktien ein Siebentel vom Staat übernommen, der Ueberrest im Wege der Actienzeichnung untergebracht wird, oder durch Aufnahme einer Anleihe mittelst Emission auf den Inhaber lautender Obligationen beschafft. Die Beschlußnahme über die Wahl des einen oder des anderen Weges erfolgt auf den Vorschlag der Direction durch den Administrationsrath unter Zustimmung des Königl. Finanzministeriums.

#### §. 16.

Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahres an wird der auskommende Ertrag dieser Bahn, sowie eventuell der weiteren Strecke bis zur Landesgränze (§. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf das im §. 9 angenommene, resp. das nach §. 15 erhöhte Actiencapital als Zinsen und Dividenden vertheilt:

- I. Aus dem auskommenden Ertrage werden zunächst
  - a) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- u. Betriebskosten, mit Einschluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials erforderlichen Beträge,
  - b) die Zinsen für die etwa zu emittirenden Obligationen, einschließlich des für deren Amortisation auszuführenden Fonds,
- II. Von dem hiernächst verbleibenden Ertrage wird jährlich eine mit Zustimmung des Königl. Finanzministeriums auf den Antrag der Direction vom Administrationsrath festzusetzende Quote zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle vorweggenommen.

Der Bestand desselben darf nur in Folge eines der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums unterliegenden Beschlusses des Administrationsrathes über 3 Procent des Actiencapitals erhöht werden.

Der nach Abzug der Beträge sub I. und II. sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Aus demselben werden zunächst auf sämtliche Aktien 3 1/2 Procent jährliche Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt.

Der Ueberschuß wird nach Abzug der den Mitgliedern des Administrationsrathes und der Direction, sowie den Beamten statutenmäßig oder contractlich zu gewährenden Lantien, vorbehaltlich des nach Nr. IV. dem Staate zufallenden Antheils, auf sämtliche Aktien als Dividende vertheilt.

IV. Wenn der Reinertrag (Nr. III.) sich auf mehr als 5 Procent des Actiencapitals (§. 9 resp. 15) beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse über 5 Procent der dritte Theil dem Staate zu, um nach seinem Ermessen zur Ausgleichung etwa geleisteter oder künftig zu gewährenden Zinszuschüsse (§. 17) oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tagescourse verwendet zu werden.

#### §. 17.

Für den Fall, daß der Reinertrag (§. 16 III.) nicht dazu hinreicht sollte, um für die sämtlichen Aktien einen jährlichen Zinsgenuß von 3 1/2 Procent zu gewähren, wird vom Staate der hierzu nöthige Zuschuß geleistet, und dieser Zinszuschuß unbedingt garantiert, so lange nicht die Amortisation der Aktien vollständig beendigt ist.

#### §. 18.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zinscoupons ausgereicht, welche mit einem Controlzeichen des Königl. Finanzministeriums versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Die Einlösung der Zinscoupons und die Zahlung der Dividenden erfolgt in Köln, Düsseldorf und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direction mit Zustimmung des Königl. Finanzministeriums hierzu bestimmt werden.

#### §. 19.

Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre wiederholt erlassenen desfalligen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

#### §. 20.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Zins-

coupons oder Dividendenscheine mortificirt werden, so läßt die Direction dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direction die Documente öffentlich für nichtig oder verschollen, und fertigt an deren Stelle andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Beteiligten zur Last.

#### §. 21.

Die emittirten Aktien mit Ausschluß des vom Staate selbst nach §. 9 a, resp. §. 15 übernommenen Siebentels werden durch allmähliche Einlösung nach dem Nennwerth vom Staate erworben und amortificirt. Von den amortificirten Aktien bezieht der Staat die Zinsen und Dividenden.

Zur Amortisation werden vom Staate und zwar von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahre ab, jährlich verwendet:

- 1) Die Zinsen und Dividenden, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien fallen, mindestens also ein halbes Procent des gesammten Actiencapitals;
  - 2) die Zinsen und Dividenden der amortificirten Aktien.
- Zu dieser Amortisation ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn der Reinertrag (§. 16 III.) nicht einen Zinsgenuß von 3 1/2 Proc. gewähren sollte, mithin von ihm, nach der Bestimmung des §. 17, zur Gewährung desselben Zuschuß geleistet werden muß. Andererseits hat demselben die Befugniß zu, den oben unter Nr. 1) gedachten Betrag aus seinen Mitteln jährlich auf 1 Proc. des gesammten Actien-Capitals zu erhöhen, wenn auch die Zinsen und Dividenden des von ihm übernommenen Siebentels sich nicht so hoch belaufen sollten.

#### §. 22.

Die auf vorgedachte Weise nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien werden durch das Loos bestimmt. Die Auslosung findet am 1. Juli jedes Jahres Statt, und zwar zunächst am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgt.

Sie geschieht in Gegenwart eines Königl. Commissars, zweier Mitglieder der Direction und eines protocollirenden Notars.

#### §. 23.

Die Nummern der ausgelosten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Decembers desselben Jahres die Capitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Coupons (§. 18) erhoben werden können.

#### §. 24.

Der Inhaber einer ausgelosten Actie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Auslosung stattgefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es geht von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Auslosung auf den Staat über.

#### §. 25.

Die Nummern der ausgelosten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung (§. 23) nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahre von der Direction Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. — Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von der Direction, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien, öffentlich zu erklären ist. — Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Capitalbetrage dieser Aktien entnommen, und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

#### §. 26.

Sobald sämtliche nach §. 9, resp. 15 emittirte Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden und das Betriebsmaterial, nebst dem gesammten Zubehör, dem Reserve-Fonds und sämtlichen Activis und Passivis, Eigenthum des Staates.

#### §. 27.

Das nach §. 15 festgestellte Actiencapital kann nur mit